

811.61

Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(vom 1. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Selbstständige Berufsausübung

A. Zulassungsvoraussetzungen

Bewilligungs-
pflicht

§ 1. Die Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufstätigkeit wird an Gesuchstellende erteilt, welche die Voraussetzungen von § 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) erfüllen.

Die Gesuche sind schriftlich und mit den entsprechenden Ausbildungsnachweisen bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.

Erstausbildung

§ 2. Die gemäss § 22 Abs. 1 lit. a GesG erforderliche Erstausbildung an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule setzt sich zusammen aus:

- a) einem Lizentiat im Hauptfach Psychologie oder einem abgeschlossenen Zusatzstudium in Psychologie oder einem Diplomabschluss in Angewandter Psychologie und
- b) einem Abschluss in Psychopathologie im Nebenfach oder dem Nachweis von mindestens 400 Lektionen Psychopathologie und klinischer Psychologie.

Die Gesundheitsdirektion entscheidet über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Erstausbildungen.

Integrale
Spezial-
ausbildung
a) Anerkannte
Therapie-
methode

§ 3. Die integrale Spezialausbildung in einer Psychotherapiemethode gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG gilt als anerkannt, wenn deren Methodik in einem wissenschaftlichen Lehrsystem verankert ist, das die Feststellung und Behandlung aller wesentlichen psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen umfasst.

Anerkannte Therapiemethoden gemäss Abs. 1 sind insbesondere die tiefenpsychologische, die humanistische, die verhaltenstherapeutische und die systemische Grundorientierung.

Eine Ausbildungsrichtung muss einer Grundorientierung zugeordnet und in ihrer Wirksamkeit belegt werden können.

§ 4. Die theoretische Ausbildung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG b) Theorie umfasst insbesondere Meta-, Therapie- und Praxistheorie.

Gesuchstellende haben insgesamt mindestens 400 Lektionen theoretische Ausbildung nachzuweisen. Eine Lektion dauert mindestens 50 Minuten.

§ 5. Die Selbsterfahrung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG umfasst c) Selbsterfahrung die vertiefte Anwendung der Theorie auf die eigene Person.

Gesuchstellende haben sich über mindestens 200 Sitzungen Selbsterfahrung bei Ausbildenden gemäss § 22 a GesG auszuweisen, wovon mindestens 100 Sitzungen Einzelselbsterfahrung zu belegen sind.

Einzelsitzungen dauern mindestens 50 Minuten. Gruppensitzungen dauern mindestens 90 Minuten und werden mit höchstens 16 Personen durchgeführt.

§ 6. Die Supervision gemäss § 22 Abs. 1 lit. b GesG umfasst die d) Supervision Kontrolle der eigenen therapeutischen Arbeit.

Gesuchstellende haben sich über mindestens 200 Sitzungen Supervision bei Ausbildenden gemäss § 22 a GesG auszuweisen, wovon mindestens 75 Sitzungen Einzelsupervision zu belegen sind.

Einzelsitzungen dauern mindestens 50 Minuten. Gruppensitzungen dauern mindestens 90 Minuten und werden mit höchstens 10 Personen durchgeführt.

§ 7. Die integrale Spezialausbildung nach § 22 Abs. 1 lit. b GesG e) Ausbildungsinstitutionen für die integrale Spezialausbildung ist an Ausbildungsinstitutionen zu absolvieren, die von der Gesundheitsdirektion anerkannt sind.

Die Anerkennung setzt voraus:

- a) Die Institution ist von der Schweizer Charta für Psychotherapie (Charta), der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) oder dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) anerkannt.
- b) Die Organisationen gemäss lit. a stellen sicher, dass
 1. die Strukturqualität der Institution gewährleistet ist,
 2. die Institution die Prozess- und Ergebnisqualität intern überprüft und extern überprüfen lässt,
 3. die Ausbildenden die Anforderungen von § 22 a GesG erfüllen.

Erfüllt eine Organisation ihre Pflichten gemäss Abs. 2 lit. b nicht, kann ihr die Gesundheitsdirektion das Recht, Ausbildungsinstitutionen im Sinne von Abs. 2 anzuerkennen, vorübergehend oder ganz entziehen.

811.61 Nichtärztliche Psychotherapeuten/-therapeutinnen – Verordnung

Spezialausbildungen an Institutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllen, können von der Gesundheitsdirektion auf Grund einer Stellungnahme der Fachkommission ausnahmsweise anerkannt werden. Die Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt wird.

Klinische
Tätigkeit

§ 8. Die klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung gemäss § 22 Abs. 1 lit. c GesG setzt eine abgeschlossene Erstausbildung gemäss § 2 voraus.

Die Berechnung der zweijährigen Praxistätigkeit beruht auf folgenden Ansätzen:

- a) einer Vollzeitanstellung in einer Institution oder
 - b) 24 Therapiestunden von 50 Minuten pro Woche in einer Fachpraxis.
- Teilzeittätigkeiten unter 40% einer Vollzeitanstellung werden nicht angerechnet.

Ausbildende

§ 9. Auszubildende haben die Voraussetzungen gemäss § 22 a GesG zu erfüllen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die gestützt auf die Übergangsrechtlichen Bestimmungen der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21. August 2000 zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen wurden, sind zur Ausbildung gemäss § 8 berechtigt. Zur Ausbildung nach §§ 5 und 6 sind sie nur befugt, wenn sie von einem Ausbildungsinstitut im Sinne von § 7 als Auszubildende anerkannt sind.

B. Berufspflichten

Ärztlicher
Beizug

§ 10. Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin. Dieser Hinweis ist in der Krankengeschichte zu vermerken.

Bei akuter Selbstgefährdung der Patientin bzw. des Patienten oder bei Fremdgefährdung durch die Patientin bzw. den Patienten ziehen sie eine Ärztin oder einen Arzt bei.

Schweigepflicht

§ 11. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Hilfspersonen sind verpflichtet, über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind, oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren.

Die Gesundheitsdirektion kann Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie deren Hilfspersonen auf begründetes Gesuch hin von der Schweigepflicht entbinden.

Vorbehalten bleiben die Entbindung durch die Berechtigte oder den Berechtigten selbst sowie die Melde- und Auskunftsrechte oder -pflichten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften.

§ 12. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten legen über jede Patientin und jeden Patienten eine Krankengeschichte an und führen sie laufend nach. Sie vermerken dort Diagnosen und Behandlungen sowie die Aufklärung der Patientin oder des Patienten. Aufzeichnungspflicht

Die Krankengeschichte kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die Vollständigkeit der Eintragungen und der Dokumente muss jederzeit gewährleistet und die Urheberschaft der Daten unmittelbar ersichtlich sein. Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung.

Die Krankengeschichte muss durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht, unbefugtes Bearbeiten und Verlust geschützt sein.

Die Patientin oder der Patient hat Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Krankengeschichten und der dazugehörenden Unterlagen.

Die Therapeutin oder der Therapeut bewahrt die Krankengeschichte während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung auf. Danach kann die Patientin oder der Patient die Herausgabe oder Vernichtung der Krankengeschichte verlangen.

§ 13. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten melden der Gesundheitsdirektion schriftlich: Meldepflicht

- a) Eröffnung, Verlegung und Aufgabe ihrer Praxis,
- b) Wechsel ihres Namens,
- c) die Ausübung der Praxistätigkeit an mehr als einem Standort.

§ 14. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit alle Sorgfalt an. Sorgfaltspflicht

§ 15. Die Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen besorgt. Dazu können sie sich mit anderen praxisberechtigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zu einem Notfalldienst zusammenschliessen. Notfalldienst

§ 16. Die psychotherapeutische Berufstätigkeit darf nur auskünden, wer über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt. Auskündigung

811.61 Nichtärztliche Psychotherapeuten/-therapeutinnen – Verordnung

II. Unselbstständige Berufsausübung

Bewilligungs-
pflicht

§ 17. Wer unselbstständig tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten anstellen will, bedarf einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die beschäftigende Person einer Berufskategorie gemäss § 22 a GesG angehört,
- b) die unselbstständig tätige Person folgende Ausbildung absolviert hat:
 1. eine Erstausbildung gemäss § 2,
 2. mindestens 50 Lektionen Theorie gemäss § 4,
 3. mindestens 50 Sitzungen Selbsterfahrung gemäss § 5.

Die beschäftigende Person darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten anstellen. Davon dürfen höchstens drei die Voraussetzungen für die Zulassung zur selbstständigen Berufsausübung erfüllen.

Verantwortung

§ 18. Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber ist für die Tätigkeit der unselbstständig tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten verantwortlich.

Praxis-
vertretung

§ 19. Ist eine Person mit Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung

- a) an der persönlichen Berufstätigkeit verhindert, so bewilligt die Gesundheitsdirektion dieser Person auf Gesuch, die Praxis durch eine Vertretung weiterführen zu lassen;
- b) verstorben, so bewilligt die Gesundheitsdirektion den Erbinnen und Erben dieser Person auf Gesuch, die Praxis durch eine Vertretung weiterführen zu lassen.

Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass die Vertretung

- a) die Zulassungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt oder
- b) im Besitz eines Fachtitels Psychotherapie FSP, Schweizerischer Psychotherapeuten Verband (SPV) oder SBAP ist.

Die Bewilligung wird auf höchstens sechs Monate befristet. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

§ 20. Für die Beschäftigung unselbstständig tätiger Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist keine Bewilligung erforderlich, wenn diese Personen in einer der folgenden Institutionen arbeiten, die über eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen: Bewilligungsfreie Tätigkeit

- a) Spital,
- b) Pflegeheim,
- c) teilstationären Institution,
- d) Poliklinik.

Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium arbeiten, das als Ausbildungsinstitut im Sinne von § 7 anerkannt ist.

III. Fachkommission

§ 21. Die Fachkommission gemäss § 22 Abs. 2 GesG überprüft zuhänden der Gesundheitsdirektion insbesondere: Aufgaben

- a) die integrale Spezialausbildung nach §§ 3–6,
- b) die Qualitätsanforderungen der Institutionen und Praxen nach § 22 Abs. 1 lit. c GesG,
- c) die Qualitätsanforderungen der Ausbildungsinstitutionen und Auszubildenden nach §§ 7 und 9,
- d) die Wirksamkeit der Schulrichtungen nach § 3 Abs. 2.

Die Gesundheitsdirektion kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 22. Die Fachkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Ihr gehören an: Zusammensetzung

- a) die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt (Vorsitz),
- b) eine Vertretung des psychologischen Instituts der philosophischen Fakultät der Universität Zürich,
- c) eine Vertretung der Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP),
- d) drei nichtärztliche Psychotherapeutinnen oder -therapeuten als Vertretungen der FSP, des SBAP und des SPV.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Ausschlag.

811.61 Nichtärztliche Psychotherapeuten/-therapeutinnen – Verordnung

Die Fachkommission kann Fachpersonen beziehen, die sie bei der Qualitätssicherung und -kontrolle gemäss § 7 Abs. 2–4 beraten. Ist die Charta von einem Grundsatzentscheid der Fachkommission über die Spezialausbildung direkt betroffen, so hört die Fachkommission sie vor dem Entscheid an.

IV. Schlussbestimmungen

- Vollzug § 23. Die Gesundheitsdirektion sorgt für den Vollzug dieser Verordnung.
- Sie ist befugt, jederzeit unangemeldete Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben, nicht bewilligte Praxen zu schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungsmittel und rechtswidriger Auskündungen zu veranlassen.
- Sie kann Personen aus schwer wiegenden Gründen die nichtärztliche psychotherapeutische Berufstätigkeit ganz oder teilweise verbieten.
- Inkrafttreten § 24. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- Auf den gleichen Zeitpunkt werden §§ 31 und 32 der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 aufgehoben.
- Übergangsbestimmungen § 25. Während einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Ausbildung auch dann als anerkannte integrale Spezialausbildung im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. b GesG, wenn
- a) Selbstständige Berufstätigkeit a) die Ausbildung an höchstens zwei Grundorientierungen gemäss § 3 Abs. 1 ausgerichtet ist und
- b) die betreffende Kombination in sich sinnvoll und abgestimmt ist.
- Während dieser Frist können die Supervisions Sitzungen gemäss § 6 in vollem Umfang als Gruppensitzungen belegt werden. Die Mindestdauer einer Gruppensitzung beträgt 50 Minuten.
- b) Unselbstständige Berufstätigkeit § 26. Personen mit Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unselbstständig tätige Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen, ohne die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a zu erfüllen, dürfen diese bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin beschäftigen.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unselbstständig tätig sind, ohne die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. b zu erfüllen, dürfen die unselbstständige Tätigkeit weiterhin ausüben.

Die Bewilligungspflicht nach § 17 bleibt bestehen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 13. Juni 2005

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Peter Frei	Raphael Golta